



Benutzungs- und Entgeltordnung für den Grillplatz der Gemeinde Betzenweiler

Der Gemeinderat der Gemeinde Betzenweiler hat am 25.03.2019 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung erlassen.

§1

Geltungsbereich und Zweckbestimmungen

1. Diese Benutzungs- und Entgeltordnung gilt für den Grillplatz auf Flurstück 278, Gemarkung Betzenweiler, als Einrichtung der Gemeinde Betzenweiler mitsamt seinen Einrichtungen und Nebenanlagen sowie des räumlichen Umgriffs auf dem Gesamtgrundstück.
2. Die Bestimmungen aus dieser Verordnung sind allgemeingültig und für alle Personen verbindlich, die sich im Bereich des Grill- und Spielplatzes bzw. des Grundstückes aufhalten. Mit der Benutzung erkennen die Veranstalter, Benutzer und Besucher die Bestimmungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung an.
3. Der Grillplatz mit Schutzhütte und Anlagen kann auf Antrag und gegen Entgelt Vereinen, Gruppen und Einzelpersonen zur Nutzung für Feierlichkeiten oder Veranstaltungen überlassen werden.
4. Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Benutzungsordnung ist die Gemeinde Betzenweiler berechtigt, ein Bußgeld bis zu einer Höhe von 500,- Euro festzusetzen.

§2

Verwaltung und Überlassung

1. Der Grill- und Spielplatz wird von der Gemeinde Betzenweiler verwaltet und ist im Grundsatz der Allgemeinheit in Selbstverantwortung zugänglich.
2. Jegliche Nutzung des Grillplatzes, die den Charakter einer Feierlichkeit, Versammlung oder Veranstaltung hat, bedarf der Erlaubnis und ist bei der Gemeindeverwaltung rechtzeitig vorab, schriftlich oder mündlich, zu beantragen.
3. Der Antragsteller hat
 - a) genaue Angaben über den Veranstalter, verantwortliche Person(en), die Art der Veranstaltung und die voraussichtliche Personenzahl zu machen;
 - b) die fällige Gebühr samt Kautionsentsprechung §5 vorab zu bezahlen;
 - c) keinen Rechtsanspruch auf eine Genehmigung.
4. Liegen für die gleiche Zeit mehrere Anträge vor, so ist in der Regel der Zeitpunkt des Eingangs entscheidend. In Sonderfällen entscheidet der Bürgermeister.
5. Die Gemeindeverwaltung oder von ihr bevollmächtigte Personen ist/sind gegenüber allen Benutzern des Grillplatzes jederzeit weisungsberechtigt.
6. Der Benutzer/Veranstalter erklärt die Anerkennung dieser Benutzungs- und Entgeltordnung samt Haftungsübernahme mit seiner Unterschrift. Erst dann kann die Überlassung als zu Stande gekommen gelten.
7. Der Spielbereich des Grundstückes samt umringender Freifläche und Zuwegung bleibt von einer exklusiven Überlassung unberührt und jederzeit allgemein zugänglich.

§3 Benutzung

1. Die Einrichtung gilt von der Gemeinde als ordnungsgemäß zur Verfügung gestellt bzw. übergeben, wenn nicht vom Benutzer etwaige Mängel vor der Benutzung angezeigt werden.
2. Der Benutzer/Veranstalter trägt Sorge und Pflicht, dass nichts abhandenkommt und keine Beschädigungen auftreten, die das normale Maß der Abnutzung übersteigen. Die Gemeinde kann hierzu nähere Bestimmungen und Auflagen für Einzelfälle treffen.
3. Der Gemeindeverwaltung ist der Verlust bzw. die Beschädigung von Geräten und Gegenständen oder Gebäudeteilen unverzüglich zu melden. Verpflichtet zur Meldung ist neben dem/der Verursacher der Veranstalter bzw. der verantwortliche Leiter einer Personengruppe. Die Gemeinde ist zur Schadensersatzforderung berechtigt.
4. Zelten, Campieren und Übernachtungen sind auf dem Grillplatz samt Nebenanlagen verboten.
5. Zum Grillen und Feuer machen dürfen nur die dafür vorgesehenen Feuerstellen und nur von sachkundigen, geeigneten und volljährigen Personen benutzt werden. Unzulässige, schadstoffbelastete und flüssige Brennstoffe sowie Brandbeschleuniger, explosive oder leicht entzündliche Materialien sind nicht erlaubt! Es darf außerdem kein Brennmaterial von Gegenständen oder dem angrenzenden Wald bzw. Bewuchs entnommen werden.
6. Die Benutzung jeglicher Einrichtungen, insbesondere der Spielgeräte, WC-Anlage, sowie der strom- und wasserführenden Anlagen (kein Trinkwasser) ist sorgsam zu halten und geschieht auf eigene Gefahr.
7. Jeder unnötige Lärm ist zu vermeiden. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Lärmschutz sind einzuhalten.
8. Die Einrichtung ist pfleglich zu behandeln und nach Nutzung ordnungsgemäß, instand und sauber zurückzulassen. Eventuelle Reparatur- oder Reinigungsarbeiten durch die Gemeindeverwaltung können in Rechnung gestellt werden.
9. Das Nutzungsrecht kann nicht ohne Zustimmung der Gemeindeverwaltung auf andere/Dritte übertragen werden.

§4 Besondere Pflichten des Benutzers/Veranstalters

1. Der Benutzer/Veranstalter ist insbesondere für die Erfüllung aller die Benutzung betreffenden feuer-, sicherheits-, ordnungs- und verkehrspolizeilichen Vorschriften verantwortlich. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass der Zugang und Zufahrtsweg von Fahrzeugen und Sperrungen freigehalten wird, insbesondere für Feuerwehr und Rettungsfahrzeuge.
2. Bei Veranstaltungen, die unter das Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit (Jugendschutzgesetz) fallen, ist der Veranstalter für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich.
3. Bei der Nutzung der Einrichtung durch Minderjährige ist eine verantwortliche erziehungsberechtigte Aufsichts- und Kontaktperson zu benennen. Diese hat ihre Aufsichtspflicht gegenüber der Gemeinde schriftlich zu bestätigen.
4. Soweit mit der Benutzung zusätzlich Anmeldungen oder Genehmigungen bei anderen Stellen erforderlich sind, obliegt diese Verpflichtung beim jeweiligen Benutzer bzw. Veranstalter.
5. Der Benutzer/Veranstalter haftet für die während der Benutzungszeit am Grillplatz mit seinen Einrichtungen entstehenden Schäden.
6. Der Benutzer/Veranstalter stellt die Gemeinde und ihre Vertreter von allen Schadensersatzansprüchen frei, die sich für ihn, seine Begleiter oder Mitglieder aus der Benutzung des Grillplatzes ergeben.
7. Der Benutzer/Veranstalter hat die Entgeltordnung und den eventuellen Einbehalt der Sicherheitsleistung zu akzeptieren.

8. Der Benutzer/Veranstalter verpflichtet sich, insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass
 - a) das Grillen, Feuer machen und hüten nur von sachkundigen und geeigneten Personen vorgenommen wird,
 - b) keine unzulässigen Brennstoffe sowie Brandbeschleuniger verwendet werden,
 - c) Abfälle und Unrat ordnungsgemäß gesammelt und mitgenommen werden,
 - d) beim Verlassen des Grillplatzes in der Feuerstelle keine Glut mehr vorhanden ist,
 - e) jederzeit eine ordnungsgemäße Aufsicht gewährleistet ist,
 - f) der Grillplatz in einem ordnungsgemäßen und sauberen Zustand hinterlassen wird.

§5

Festsetzung des Entgeltes

1. Schuldner des Benutzungsentgeltes ist der Benutzer/Veranstalter.
2. Für die Überlassung der Einrichtung wird berechnet:
 - a) ein pauschales Entgelt i.H.v.
 - **60 €** für jegliche Nutzer/Veranstalter, die nicht aus der Gemeinde Betzenweiler kommen
 - **30 €** für private Nutzer/Veranstalter/Organisatoren, die in Betzenweiler wohnhaft sind
 - **0 €** für Vereine, Organisationen und Institutionen in bzw. aus der Gemeinde.

Die Entgeltpauschale gilt jeweils pro Veranstaltung bzw. Tag und beinhaltet die Nutzung von Strom und Wasser in üblichem Maße. Bei überordentlichem Verbrauch ist die Gemeinde berechtigt eine angemessene Zahlung nachzufordern.
 - b) eine Sicherheitsleistung/Kautionsleistung i.H.v.
 - **100 €** für jegliche Nutzer/Veranstalter, die nicht aus der Gemeinde Betzenweiler kommen
 - **50 €** für private Nutzer/Veranstalter, die zu dem Zeitpunkt in Betzenweiler wohnhaft sind
 - **0 €** für Vereine, Organisationen und Institutionen in bzw. aus der Gemeinde.

Die Sicherheitsleistung dient vorwiegend der Sicherung dinglicher Ansprüche bei Beschädigungen oder Verschmutzungen bzw. Ersatz für der Nutzung nachgelagerten Aufwand durch die Gemeinde. Die gänzliche oder teilweise Einbehaltung der Kautionsleistung liegt im Ermessen der Gemeindeverwaltung.
3. Für die Berechnung der Höhe der Nutzungsgebühr samt zugehöriger Kautionsleistung ist maßgebend, wo die anmietende Person zum Zeitpunkt der Anmietung ihren Wohnsitz hat bzw. die anmietende Organisation/Schule/Gruppe o.ä. gemeldet ist oder ihren Sitz hat. Das „Vorschieben“ einzelner, in der Gemeinde wohnhafter Personen zum Zweck der Gebühreneinsparung ist unzulässig. Im Zweifelsfall entscheidet der Bürgermeister.
4. Die Zahlung von Entgelt und Kautionsleistung ist rechtzeitig vorab in Bar persönlich bei der Gemeindeverwaltung zu leisten. Es gelten die Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung.
5. Die Gemeindeverwaltung kann bei Bedarf über Kosten- oder Kautionsbefreiungen entscheiden.

§6

Brandschutz/Löschgeräte

1. Am Grillplatz ist kein Feuerlöscher oder anderweitige Löschgeräte vorhanden. Der jeweilige Benutzer/Veranstalter hat daher für ausreichenden Brandschutz selbst zu sorgen.
2. Es bleibt der Gemeinde vorbehalten Nutzungen und Veranstaltungen wegen erhöhter Brandgefahr durch extreme Trockenheit abzusagen. Auf das Verbot des Rauchens und Wegwerfens von Abfall im Wald wird eindringlich hingewiesen.

§7 Haftung

1. Die Gemeinde oder ihre Vertreter haften nicht für den Verlust oder die Beschädigung eingebrachter Sachen und nicht für Personenschäden, die bei der Benutzung der Einrichtung einschließlich Außenanlagen, Zufahren, Parkplätze etc. entstehen.
2. Für Verluste und Schäden an der Einrichtung haftet der Verursacher bzw. Veranstalter bzw. bei Überlassung an Vereine und sonstige Personenvereinigungen diese gesamtschuldnerisch.
3. Wird die Gemeinde wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist derjenige, dem die Einrichtung überlassen worden ist verpflichtet, die Gemeinde von den gegen sie geltend gemachten Ansprüchen einschließlich aller Prozess- und Nebenkosten in voller Höhe freizustellen.
4. Ist durch unvorhersehbare Umstände oder Einflüsse höherer Gewalt die bereits genehmigte Nutzung der Einrichtung unmöglich geworden, ist die Gemeinde von jeglicher Haftung freigestellt.

§8 Verstöße gegen die Benutzungsordnung

Bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung kann die Gemeinde die Benutzung der Einrichtung zeitlich befristet oder dauerhaft untersagen. Vertreter oder Beauftragte der Gemeinde sind berechtigt, das Hausrecht gegenüber einzelnen Personen auszuüben oder einzuschränken.

§9 Ausnahmegenehmigungen

Die Gemeinde behält sich vor, in begründeten Ausnahmefällen Ausnahmegenehmigungen von den Vorschriften der Benutzungs- und Entgeltordnung zu erteilen. Über die Ausnahmegenehmigungen entscheidet der Bürgermeister.

§10 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Betzenweiler, 25.03.2019

Tobias Wäscher
Bürgermeister